

1 Geltungsbereich

1.1 Die Telemark Telekommunikationsgesellschaft Mark mbH (folgend „Telemark“), Lennestr. 2, 58507 Lüdenscheid, Registergericht: Amtsgericht Iserlohn, HRB 4700), erbringt ihre angebotenen Dienstleistungen ausschließlich gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kabelanschlüsse (folgend „AGB“) die der Vertragspartner (folgend Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.

1.2 Der Einbeziehung von AGB des Kunden wird widersprochen.

2 Leistungen

2.1 Telemark überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Kabelanschluss in dem von ihr versorgten Gebiet. Über diesen Anschluss kann der Kunde digitales Kabelfernsehen empfangen.

2.2 Telemark wird in Absprache mit dem Hauseigentümer an einer technisch geeigneten Stelle einen Hausübergabepunkt (HÜP) installieren. Hierzu ist es erforderlich das Telemark Sachen und Einrichtungen mit fremden Grund und Boden verbindet. Die Verbindung erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck (§95 BGB). Aus diesem Grund verbleiben die Sachen und Einrichtungen im Eigentum der Telemark und können nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auch wieder entfernt werden.

2.3 Der HÜP dient zur Anschaltung der Hausverteilanlage. Der Kunde wird anderen Kunden die Anschaltung ermöglichen.

2.4 Telemark liefert Radio- und Fernsehsignale bis zum HÜP. Diese Signale umfassen Radio- und Fernsehprogramme, die von terrestrischen Rundfunksendern oder von Rundfunksatelliten mit herkömmlichem Antennenaufwand in ausreichender Qualität empfangbar sind.

2.5 Die Übertragung der Programme ist an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen und Verträge, z. B. mit Sendelieferanten, sowie Entscheidungen der Landesmedienanstalten und Programmanbieter gebunden. Daher sind Änderungen in der Programmstruktur jederzeit möglich.

2.6 Sofern Telemark Pay-TV-Programme und Video-on-demand-Dienste anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preisverzeichnissen.

2.7 Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechender Receiver mit digitalem Empfangsteil oder ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Empfangsteil erforderlich. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellte Kundenanlage (TV, Kabelreceiver, etc.) den technischen Anschlussbedingungen für Kabelnetze (DVB-C/DVB-C2) entspricht.

2.8 Entspricht die Kundenanlage nicht den technischen Anschlussbedingungen von Telemark, so ist Telemark für ein reduziertes Programmangebot (digitale Programme, Pay-TV-Programme, Video-on-demand-Dienste) nicht verantwortlich.

2.9 Telemark ist berechtigt, den Betrieb des Kundenanschlusses vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.

3 Nutzungsrechte

Telemark räumt dem Kunden lediglich ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränktes Recht ein, die von Telemark zur Verfügung gestellten Inhalte innerhalb der vertraglich vorgesehenen Grenzen zur Vorführung im privaten Bereich für nicht gewerbliche Zwecke unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zu nutzen. Jede kommerzielle Nutzung der Inhalte ist ausgeschlossen, insbesondere ist dem Kunden nicht gestattet, die Inhalte öffentlich wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen oder in irgendeiner Form zu verteilen oder zu vertreiben.

4 Nichtgewährleistung des Empfangs von Sendern / Inhalteverantwortung

4.1 Telemark behält sich aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen das Recht vor, im jeweils unbedingt erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Umfang das Programmangebot, die einzelnen Kanäle sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern oder zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall wird sich Telemark um gleichwertigen Programmersatz bemühen.

4.2 Soweit Telemark im Rahmen ihrer Leistungen Fernsehsender, deren Signale von Vorlieferanten bezogen werden, zum Empfang bereithält, gilt Folgendes: die Vorlieferanten können aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gezwungen sein, die Lieferung von Signalen an Telemark einzustellen. Telemark ist dann nicht mehr berechtigt, dem Kunden den betroffenen Sender in solchen Fällen zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund kann Telemark in keinsten Weise gewährleisten, dass während der Laufzeit des Vertrages stets die gleichen Fernsehsender zum Empfang bereitgehalten werden. Ebenso wenig kann Telemark gewährleisten, dass bestimmte Zusammenstellungen von Fernsehprogrammen („Bouquets“) während der Laufzeit des Vertrages unverändert bleiben.

4.3 Bei ausländischen Sendern sind die Programminhalte von den jeweiligen Ausstrahlungsrechten in der Bundesrepublik Deutschland abhängig. Auf die Ausstrahlungsrechte hat Telemark keinerlei Einfluss.

4.4 Soweit Telemark die Sendungen nicht selbst produziert, hat sie keinen Einfluss auf die Inhalte der Sendungen, die sie zum Empfang bereitstellt; für solche Sendungen Dritter trägt Telemark daher keine Verantwortung.

5 Obliegenheiten und Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde hat der Telemark die Installation der technischen Einrichtungen zu ermöglichen, auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in einem Zustand zu erhalten, welcher es der Telemark ermöglicht, ihren Verpflichtungen nachzukommen; widrigenfalls verliert der Kunde unter Umständen seinen Anspruch auf Nutzung der betroffenen Leistung, was jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Mietzinses entbindet.

5.2 Der Kunde hat der Telemark jederzeit den Zugang zu der Hausverteilanlage zu gewähren.

5.3 Der Kunde hat vor Aufnahme der Installationsarbeiten der Telemark die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnliche Einrichtungen zu bezeichnen und auf

gesundheitsgefährdende (z.B. asbesthaltige) Materialien aufmerksam zu machen.

- 5.4 Der Kunde hat die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung auf eigene Kosten bereitzustellen.
- 5.5 Der Kunde hat der Telemark erkannte Mängel und Schäden des Übertragungsweges unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung).
- 5.6 Der Kunde hat alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Kabelanschluss nur von der Telemark ausführen zu lassen.
- 5.7 Der Kunde hat nur Endeinrichtungen an dem HÜP zu betreiben, die in Deutschland zugelassen sind.
- 5.8 Falls erforderlich hat der Kunde auf Anforderung der Telemark einen Grundstücknutzungsvertrag oder die eventuell erforderliche Zustimmung des Vermieters zur Innenhausverkabelung beizubringen.
- 5.9 Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht-jugendfreien Sendungen nicht gewähren.

6 Verbot der Nutzung durch Dritte

Dem Kunden ist es nicht gestattet, den angemieteten Kabelanschluss oder ihm überlassene Gegenstände Dritten ohne vorherige Erlaubnis der Telemark zur Nutzung zu überlassen.

7 Zahlungsbedingungen, Mietpreise

- 7.1 Der monatliche Mietzins wird beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung berechnet. Liegt dieser Tag innerhalb eines Monats, so ist für den angefangenen Monat anteilig zu bezahlen, und zwar je verbleibenden Tag des Monats 1/30stel des monatlichen Mietzinses.
- 7.2 Der Mietzins ist monatlich im Voraus fällig, soweit keine andere schriftliche Zahlungsabrede getroffen wurde. Einmalige Beträge sind in einer Summe fällig. Die Zahlungen sind unaufgefordert auf das auf der Rechnung angegebene Konto vorzunehmen, sofern der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt hat.
- 7.3 Bei der Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes ist Telemark berechtigt, den Mietpreis entsprechend anzupassen. Dies gilt auch für längerfristig festgeschriebene Mietpreise.
- 7.4 Telemark ist berechtigt, den Mietzins bei Erhöhung seiner Kosten entsprechend anzupassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Kosten für den Betrieb, sowie die Kosten für Versicherung und Wartung des Netzes einschließlich der kalkulatorischen Kosten erhöhen. Die Anpassung und die Gründe für die Anpassung wird Telemark dem Kunden mindestens 1 Monat im Voraus mitteilen. Sollte sich bei der Erhöhung der jeweils gültige Mietzins um mehr als 5% erhöhen, so kann der Kunde diesen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich kündigen.

8 Zahlungsverzug

- 8.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden hat Telemark ein Zurückbehaltungsrecht, das in der Weise ausgeübt werden kann, dass Telemark den Kabelanschluss für die Dauer des Verzuges auf Kosten des Kunden sperrt. Eine solche Sperrung entbindet nicht von der Zahlung des monatlichen Mietzinses.
- 8.2 Kommt der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Verzug, der dem Mietzins für zwei Monate entspricht, so kann die Telemark ohne weitere Abmahnung den Mietvertrag fristlos kündigen und

Schadensersatz in Höhe von einem Viertel der restlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, verlangen. Dieser Betrag ist in einer Summe zu zahlen.

9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- 9.1 Gegen Ansprüche der Telemark kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 9.2 Einwendungen gegen die Abrechnung sind Telemark gegenüber innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Die Rechnung gilt als genehmigt, wenn innerhalb dieser Frist keine Einwendung erhoben wird.

10 Gewährleistung

- 10.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von besonderen Ereignissen, z.B. Einwirkung Dritter, Streik usw., sind von Telemark, auch bei verbindlichen Fristen oder Terminen, nicht zu verantworten. Wegen betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten ist Telemark berechtigt, ihre Leistung zu unterbrechen oder zeitweise einzustellen. Der Kunde ist bei unerheblichen oder kurzen Unterbrechungen nicht zur Minderung des Mietpreises berechtigt. Bei längeren Unterbrechungen wird Telemark den Kunden über Ausmaß und Dauer unterrichten.
- 10.2 Zur Beseitigung technischer Störungen unterhält Telemark einen Störungsbeseitigungsdienst, der 24 Stunden täglich erreichbar ist. Sein Einsatz erfolgt mit der Einschränkung, dass Störungen, zu deren Beseitigung Tiefbauarbeiten erforderlich sind, erst dann behoben werden können, wenn ein entsprechendes Fachunternehmen zur Verfügung steht. Die Telemark wird jedoch ein solches Fachunternehmen unverzüglich mit den notwendigen Arbeiten beauftragen.
- 10.3 Sollte sich nach technischer Prüfung herausstellen, dass keine Störung im Verantwortungsbereich der Telemark vorlag, ist der Kunde verpflichtet die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

11 Laufzeit/Kündigung

- 11.1 Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, beträgt die anfängliche Laufzeit für die Rundfunk-Dienste 24 Monate. Nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit läuft der Rundfunk-Dienst von Telemark auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien zum Ablauf des nächsten auf die Kündigung folgenden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
- 11.2 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12 Datenschutz

Telemark verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), das Telekommunikations- und Telemediendatenschutzgesetz (TTDSG) sowie der Rundfunkstaatsvertrag zu beachten.

13 Haftung

- 13.1 Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet Telemark unbeschränkt.
- 13.2 Für sonstige Schäden haftet Telemark, wenn der Schaden von Telemark, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Telemark haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensereignis.

13.3 Darüber hinaus ist die Haftung von Telemark, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, sowie im Falle der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt.

13.4 Telemark haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die Gesellschafter-Leistungen unterbleiben.

13.5 In Bezug auf die von der Gesellschaft entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

13.6 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter von Telemark sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

13.7 Im Übrigen ist die Haftung von Telemark ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

13.8 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

13.9 Der Kunde haftet in voller Höhe für die Entgelte, die über seinen Kabelanschluss bestellt oder empfangen wurden.

14 Gerichtsstand

14.1 Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand der Sitz des für Iserlohn örtlich und sachlich zuständigen Gerichts.

14.2 Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Sitz aus dem Inland verlegt oder sein Sitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

15 Sonstige Bedingungen

15.1 Telemark behält sich das Recht vor, ihre Pflichten aus diesem Vertrag von geeigneten Dritten ausführen zu lassen.

15.2 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Klauseln von der Unwirksamkeit unberührt. Dies gilt jedoch nicht, wenn durch die Unwirksamkeit einzelner Klauseln das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.

Stand: 12/2021